

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Zielsetzung

- I. Die künftige Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe nach dem von der Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworteten neuen Warenkorb bringt für ältere Hilfeempfänger ab dem 60. Lebensjahr und für Alleinerziehende mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind noch keine ausreichende Hilfe zum Lebensunterhalt. Für diese Personengruppen ist ein Mehrbedarfszuschlag im Gesetz nicht vorgesehen, und sie haben auch nicht die Möglichkeit, auf dem Weg über die Hilfe zur Arbeit eine höhere laufende Hilfe zu erlangen.
- II. Die Erhöhung der Regelsätze eines Haushaltsvorstandes gemäß dem neuen Bedarfsmengenschema führt zu einem entsprechenden Anstieg der Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen. Dadurch würde die Eigenbeteiligung der Hilfeempfänger stark zurückgehen; die Kosten für die Hilfe in besonderen Lebenslagen müßten in weitaus höherem Maße als bisher von den Trägern der Sozialhilfe aufgebracht werden. Dies ist sozialpolitisch nicht geboten, würde aber die Finanzierungsprobleme der Träger der Sozialhilfe so sehr verstärken, daß auch die Umsetzung des neuen Warenkorbs fraglich wäre.

B. Lösung

1. Einführung eines Mehrbedarfs von 20 v. H. des maßgebenden Regelsatzes für Hilfeempfänger ab dem 60. Lebensjahr und für Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren.
2. Ausweisung der Grundbeträge, die Bestandteil der Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen sind, als Festbeträge, die im Zweijahresrhythmus entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungs-

grundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter angepaßt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Umsetzung des neuen Warenkorbs und die Gesetzesänderung verursachen für die Träger der Sozialhilfe bundesweit Mehrkosten in Höhe von jährlich insgesamt 281 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 240 00 — 507/85

Bonn, den 26. März 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Artikel 26 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „60. Lebensjahr“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „unter 65 Jahren“ durch die Worte „unter 60 Jahren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „für Personen, die“ werden die Worte „mit einem Kind unter 7 Jahren oder die“ eingefügt.
3. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „in Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“ durch die Worte „in Höhe von 736 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den Grundbetrag und“ gestrichen.

4. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in Höhe des Dreifachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“ durch die Worte „in Höhe von 1 104 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in Höhe des Sechsfachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“ durch die Worte „in Höhe von 2 208 Deutsche Mark“ ersetzt.

5. Nach § 81 wird folgender § 82 eingefügt:

„§ 82

Änderung des Grundbetrages

Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge nach §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 für jeweils zwei Jahre, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1987, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Begründung**1. Allgemeines**

Maßstab für die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe war bis 1981 der jeweilige Geldwert eines (letztmals 1970 zusammengestellten) Warenkorb. Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wurden die Regelsätze vom Warenkorb abgekoppelt und nach festen Prozentsätzen erhöht, die bis Juli 1984 unterhalb des tatsächlichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten blieben. Da die Regelsätze infolgedessen derzeit nicht mehr bedarfsdeckend sind und zudem der Warenkorb in seiner Zusammensetzung aus dem Jahre 1970 auch nicht mehr den Verbrauchsgewohnheiten entspricht, ist eine bedarfsgerechte Neukonzeption der Bemessung der Regelsätze dringend erforderlich. Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder vom 5. bis 7. September 1984 hat sich für ein neues Bedarfsbemessungsschema ausgesprochen, das der Festsetzung der Regelsätze ab 1. Juli 1985 zugrunde gelegt werden kann. Die Anwendung des neuen Warenkorb führt zu der sozialpolitisch gebotenen Erhöhung der Regelsätze.

Die Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen sind bisher an den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes gekoppelt und betragen ein Vielfaches dieses Regelsatzes. Da die Entwicklung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten unterschiedlich verläuft, ist es sachgerecht, die Einkommensgrenzen künftig auch an die Einkommensentwicklung zu binden. Geeigneter Maßstab für erforderliche Anpassungen ist die Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter.

Weil für Hilfeempfänger ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt auch bei Zugrundelegung des neuen Warenkorb nicht ausreichend hoch bemessen wäre, wird für diese Personengruppe ein eigener Mehrbedarfstatbestand eingeführt.

Dieses neue Konzept führt zu einer bedarfsgerechten Bemessung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und hält die Mehrbelastungen der Träger der Sozialhilfe in vertretbaren Grenzen.

2. Zu den Bestimmungen im einzelnen**2.1 Zu Artikel 1****2.1.1 Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 4)**

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf erledigt.

2.1.2 Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 23 Abs. 1 Nr. 1)

Der altersbedingte Mehrbedarf ist nach der gegenwärtigen Rechtslage erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres anzuerkennen. Altersbedingte Beeinträchtigungen, die erhöhte Aufwendungen für den Lebensunterhalt erfordern, häufen sich bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Diesem Umstand trägt z. B. auch § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG Rechnung. Es ist daher geboten, den Mehrbedarfstatbestand nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 auf Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auszuweiten.

2.1.3 Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 23 Abs. 1 Nr. 2)

Die Notwendigkeit zur Änderung folgt aus der Erweiterung des § 23 Abs. 1 Nr. 1.

2.1.4 Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 23 Abs. 2)

Ein Mehrbedarf nach Absatz 2 ist derzeit nur für solche Personen anzuerkennen, die mit zwei oder mehr Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Die Rechtfertigung dieses Mehrbedarfszuschlags ergibt sich vor allem dadurch, daß Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewußt einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen.

Ähnlich ist die Situation bei Alleinerziehenden mit nur einem Kind, solange es noch nicht schulpflichtig ist. Auch sie sind weniger mobil, finden keine ausreichende Zeit zum Preisvergleich, müssen die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit nutzen und haben ein höheres Informations- und Kontaktbedürfnis.

Für sie wird deshalb ebenfalls ein Mehrbedarfszuschlag vorgesehen.

2.1.5 Zu Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; § 81 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1)

Bei der Inanspruchnahme von Hilfe in besonderen Lebenslagen ist dem Hilfesuchenden und den sonstigen in § 28 genannten Personen der Einsatz eigenen Einkommens grundsätzlich nur zuzumuten, soweit es bestimmte, in den §§ 79 und 81 geregelte Grenzen über-

steigt. Diese Einkommensgrenzen setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag, den angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag.

Nach der bisher geltenden Regelung werden die Grundbeträge durch ein Vielfaches des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes gebildet. Die durch Einführung des neuen Warenkorbbedingte Erhöhung der Regelsätze würde zu einer beträchtlichen Anhebung der Einkommensgrenzen führen. Die Eigenbeteiligung der Hilfeempfänger ginge stark zurück und die Kosten für die Hilfe in besonderen Lebenslagen müßten in weitaus höherem Maß als bisher von den Trägern der Sozialhilfe aufgebracht werden. Dies wäre nicht sachgerecht. Es ist daher vorgesehen, die Grundbeträge vom Eckregelsatz abzukoppeln und als Festbeträge anzusetzen.

Der Grundbetrag nach § 79 beträgt danach 736 DM (statt zur Zeit zwei Eckregelsätze = bundesdurchschnittlich 714 DM). Der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 wird auf 1 104 DM (statt zur Zeit drei Eckregelsätze = bundesdurchschnittlich 1 071 DM) und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 auf 2 208 DM (statt zur Zeit sechs Eckregelsätze = bundesdurchschnittlich 2 142 DM) festgesetzt.

Damit werden die geltenden Grundbeträge ab 1. Juli 1985 im Bundesdurchschnitt um rund 3 v. H. erhöht. Diese Erhöhung ergäbe sich auch bei einer Fortschreibung der geltenden Regelsätze nach dem bisherigen Verfahren. Es würden sich im Durchschnitt die Grundbeträge errechnen, die jetzt als Festbeträge vorgesehen sind.

Die höheren Regelsätze wirken sich im übrigen über die Familienzuschläge, die an die Regelsätze gekoppelt bleiben, erhöhend auf die Einkommensgrenze aus. Auch § 79 Abs. 4 bleibt bestehen, d. h. die Länder können weiterhin für bestimmte Hilfearten höhere Grundbeträge festsetzen.

2.1.6 *Zu Nummer 3 Buchstabe b* (§ 79 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung des § 79 Abs. 3 Satz 1 ist eine Folge der Änderung der §§ 79 und 81.

2.1.7 *Zu Nummer 5* (§ 82)

Da die Grundbeträge als Festbeträge ausgestaltet sind, ist es erforderlich, sie in regelmäßigem Abstand der Entwicklung der Einkommen anzupassen. Der Entwurf sieht entsprechend der bereits früher im Rahmen des § 81 geltenden Regelung eine Anpassung im Zweijahresrhythmus vor, die sich an der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter orientiert.

2.2 **Zu Artikel 2**

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

2.3 **Zu Artikel 3**

Das Gesetz soll am 1. Juli 1985, also zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, ab dem der neue Warenkorb anzuwenden ist.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes zu. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte jedoch die Möglichkeit einer jährlichen Neufestsetzung der Grundbeträge (Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs) geprüft werden.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs wird im Bereich der Kriegsopferversorgung Mehrkosten von jährlich 3,2 Mio. DM zur Folge haben, von denen 2,56 Mio. DM auf den Bund und 0,64 Mio. DM auf die Länder entfallen. Darüber hinaus wird sich die in der Gesetzesbegründung angekündigte Regelsatzerhö-

hung nach einem neuen Bedarfsmengenschema, die durch die zuständigen Landesbehörden zu erfolgen hat, in der Kriegsopferversorgung auswirken; die Kosten hierfür lassen sich z. Z. noch nicht beziffern, dürften aber den Betrag von jährlich 10 Mio. DM, davon 8 Mio. DM zu Lasten des Bundes und 2 Mio. DM zu Lasten der Länder, nicht übersteigen.

Wegen des — gemessen am Gesamtaufwand der Sozialhilfe — geringen Umfangs an zusätzlichen Kosten und zusätzlicher Kaufkraft ist eine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

